

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl I S. 178), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) sowie des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell in ihrer Sitzung am 18.12.2014 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

## **Gebührensatzung für die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Horloffthalle Echzell**

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen in der Horloffthalle Echzell werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen pro Veranstaltungstag erhoben:

### **§ 1<sup>1</sup> Benutzungsgebühren**

1. Horloffthalle Echzell, Saal

1.1 Ortsvereine (öffentliche Veranstaltungen m. Eintritt)	150,00 €
1.2 Trauerfeiern	80,00 €
1.3 Familienfeiern	150,00 €
1.4 Kommerzielle Veranstaltungen	400,00 €

2. Horloffthalle Echzell, Mehrzweckraum

2.1 Ortsvereine (öffentliche Veranstaltungen m. Eintritt)	100,00 €
2.2 Familienfeiern	100,00 €
2.3 Kommerzielle Veranstaltungen	100,00 €

### **§ 2 Vereine und Organisationen**

1. Den Ortsvereinen werden die Räumlichkeiten der Gemeinde für vereinsinterne Veranstaltungen gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Bestuhlungskosten sind davon nicht betroffen.
2. Für die Benutzung der Duschräume werden folgende Beträge fällig
  - a. für den Fußballsport: 5,10 € / Trainingsabend bzw. je Mannschaft
  - b. für den Tischtennissport/Leichtathletik: 4,10 € / Trainingsabend bzw. je Mannschaft
3. Nicht ortsansässige Personen und auswärtige Institutionen, wie überörtliche öffentliche Träger, Parteien und sonstige Organisationen, zahlen 80 % der Gebühren für kommerzielle Veranstaltungen.
4. Bei Abschluss des Nutzungsvertrages wird vom Nutzungsberechtigten mitgeteilt, ob die Bestuhlung durch die Gemeinde vorgenommen werden soll. Dazu wird eine Pauschale von 250,00 € fällig.
5. Die gewerblichen Pächter der Bürgerhäuser können Veranstaltungen in eigener Regie in Absprache mit dem Gemeindevorstand durchführen. Dazu wird für die Horloffthalle pro Veranstaltungstag eine Pauschale von 120,00 € erhoben.
6. Bei nicht erfolgter oder unsachgemäß durchgeführter Reinigung ist eine Reinigungspauschale von 100,00 € zu zahlen.

**§ 3**  
**Generalklausel**

Soweit Veranstaltungen vorstehend nicht ausdrücklich erwähnt sind, wird der Gemeindevorstand ermächtigt, eine angemessene Gebühr unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen festzusetzen.

**§ 4**  
**Sonderleistungen**

Leistungen, die über die Bereitstellung der Räume und Einrichtungen hinausgehen (z. B. Sonderreinigung u. ä.) werden zu den anfallenden Selbstkosten für Material und nach den Sätzen, die die Gemeinde bei der Leistung von Arbeitsstunden für Dritte berechnet, in Rechnung gestellt.

**§ 5**  
**Entrichtung der Gebühren**

Die Gebühren werden 14 Tage nach der Veranstaltung fällig. Es kann eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren verlangt werden.

**§ 6**  
**Mehrwertsteuer**

Bei allen in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren, die der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Sätzen hinzuzurechnen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt wird die Gebührensatzung vom 30. Januar 1984, in der Fassung vom 12. Dezember 2005, aufgehoben.

Echzell, 23.12.2014

Der Gemeindevorstand

gez.  
Mogk  
Bürgermeister

-----

Ausfertigungsvermerk:  
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Echzell, 23.12.2014

Mogk  
Bürgermeister

<b>Veröffentlicht in der Echzeller Wochenzeitung, Ausgabe Nr. 1 am 09.01.2015</b>
---

<sup>1</sup> 1. Änderung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.11.2015. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung wurde am 20.11.2015 in der Echzeller Wochenzeitung Nr. 47 veröffentlicht.